

Nutzungsvereinbarung

Anlage 1

(Stand: 29.12.2011)

zu DS XVII-0055/2011

Zwischen

der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel,
vertreten durch den Bürgermeister,
(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und

dem Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel,
vertreten durch den Landrat,
(nachfolgend „Landkreis“ genannt)

wird vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassungen durch den Rat der Stadt und den Kreistag des Landkreises folgende Vereinbarung über die Nutzung der Liegenschaft Schulzentrum Ravensberger Straße, Ravensberger Str. 19, 38304 Wolfenbüttel, einschließlich des Außengeländes sowie der auf dem Schulgelände gelegenen Dreifachsporthalle (Schulanlage) geschlossen:

Präambel

Der Kreistag des Landkreises hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2011 das Bedürfnis für die Errichtung einer Gesamtschule am Schulstandort Ravensberger Straße 19, 38304 Wolfenbüttel festgestellt und die Antragstellung auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung dieser Gesamtschule beschlossen. Der Antrag wurde mit Schriftsatz vom 28. Oktober 2011 bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingereicht.

Auf Grundlage des Beschlusses des Rates der Stadt vom 22. Juni 2011 stellt die Stadt dem Landkreis die entsprechenden Räumlichkeiten am Schulzentrum Ravensberger Straße für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule ab dem Schuljahr 2012/2013 nach Maßgabe dieser Nutzungsvereinbarung zur Verfügung.

Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Gesamtschule orientieren sich die Vertragsparteien an den Grundsätzen der zwischen ihnen geschlossenen Schulvereinbarung vom 07. September 2011. Die Vertragsparteien entwickeln in ihren jeweiligen Funktionen als Eigentümerin (Stadt) und Schulträger (Landkreis) die Gesamtschule am vorgenannten Schulstandort gemeinsam im Rahmen einer vertrauensvollen und nachhaltigen Zusammenarbeit.

§ 1 Vereinbarungszweck

Die Stadt als Eigentümerin der Schulanlage Ravensberger Straße stellt dem Landkreis als Schulträger der Gesamtschule das Schulzentrum Ravensberger Straße sowie die Dreifachsporthalle auf dem Schulgrundstück an der Ravensberger Straße 19, 38304 Wolfenbüttel als Teil des Flurstücks 173/10 der Flur 14 von Wolfenbüttel - belegt und gekennzeichnet im beigefügten Lageplan (Anlage 1) - zum Zweck der vertraglich vorgegebenen Nutzung zur Verfügung.

§ 2 Nutzung und Verwaltung der Schulanlage Ravensberger Straße

- (1) Die Räumlichkeiten des Schulzentrums werden gemäß der Auflistung aus dem jahresbezogenen Raumkonzept des Landkreises und der Stadt (Anlage 2) zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern der Gesamtschule sowie der Lessing-Realschule genutzt. Die Werkstatt der Mobilen Dienste der Stadt Wolfenbüttel im Untergeschoss bleibt bestehen. Bei Bedarf kann das Raumkonzept fortgeschrieben werden. Auf der Grundlage des Raumplanungskonzeptes wird der Parallelbetrieb beider Schulen bis längstens zum Schuljahresende 2016/2017 gewährleistet.
- (2) Die Dreifachsporthalle am Schulzentrum Ravensberger Straße wird sowohl durch die Gesamtschule als auch durch die Lessing-Realschule für den Schulsport sowie weitere schulische Zwecke genutzt; weiteren Schulen in städtischer Trägerschaft kann die Dreifachsporthalle zur Abdeckung des Pflichtumfangs der Stundentafel und darüber hinaus soweit Kapazitäten zur Verfügung stehen für weitere schulische Zwecke im Bereich Sport zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Außerhalb des Belegungsplanes der Schulen wird diese Sporthalle nach den Bestimmungen der „Richtlinien über die Vergabe und Benutzung der städtischen Turnhallen“ i. d. j. g. F. durch die in der Stadt ansässigen Sportvereine genutzt.
- (3) Die Verwaltung der Schulanlage obliegt der Stadt.

§ 3 Durchführung von baulichen Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen

- (1) Der Landkreis ist Nutzer des Schulzentrums Ravensberger Straße und organisiert die erforderliche Mitwirkung der Schulleitung und anderer Beteiligter an baulichen Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen.
- (2) Die schulfachliche Bedarfsplanung der Gesamtschule obliegt dem Landkreis, deren Ergebnisse mit der Stadt abgestimmt werden.

- (3) Die bauliche Planung und Durchführung obliegt der Stadt nach der vom Landkreis aufgestellten Bedarfsplanung. Die Stadt ist planungs- und ausführungsverantwortliche Bauherrin. Auf die Belange eines möglichst ungestörten Schulbetriebs ist Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die laufenden Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie sämtliche sonstige bauliche Maßnahmen werden von der Stadt durchgeführt; die Durchführung erfolgt im Benehmen mit dem Landkreis.
- (5) Für die Durchführung der Maßnahmen nach den vorgenannten Absätzen wird eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern beider Verwaltungen, eingerichtet.

§ 4 Ausstattung mit Sachmitteln

Die Ausstattung mit Sachmitteln für den Schulbetrieb der Gesamtschule obliegt dem Landkreis; hiervon ausgenommen ist die Ausstattung der Dreifachsporthalle mit Sachmitteln. Der Landkreis informiert die Stadt über die von ihm beabsichtigten Anschaffungen und stellt Einvernehmen über erforderliche Installationen der Sachmittel her.

§ 5 Kostentragung

- (1) Der Landkreis erstattet der Stadt die ihr im Rahmen der laufenden Verwaltung und baulichen Unterhaltung der Schulanlage nach den §§ 3 und 4 dieser Vereinbarung entstehenden Vollkosten (einschl. der Kapitalfolgekosten) zu 100 v.H. ab dem Haushaltsjahr 2017. Für die Übergangsjahre 2012 bis 2016 werden in Abweichung von der pauschalen Schulkostenabrechnung zu 78 v.H. bzw. von der Abrechnung nach Satz 1 übergangsweise folgende pauschalen Abrechnungssätze angewendet: 2012: 80 v.H., 2013: 84 v.H., 2014: 88 v.H., 2015: 92 v.H., 2016: 96 v.H.
- (2) Die Kapitalfolgekosten des Schulzentrums Ravensberger Straße werden entsprechend dem jährlich sich verändernden Anteil der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule an der gesamten Schülerzahl des Schulzentrums Ravensberger Straße und unter Ansatz der pauschalen Abrechnungssätze gemäß Absatz 1 zur Abrechnung gebracht.
- (3) Sämtliche Folgekosten von Investitionen nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung, die ausschließlich der Gesamtschule zuzuordnen sind, trägt der Landkreis in Abweichung von Abs. 1 und 2 von Beginn an in Höhe von 100 v.H.

- (4) Die dieser Vereinbarung beigelegte Anlage 3 zeigt schematisch die Abrechnungsmethodik für die Haushaltsjahre 2011 bis 2018 auf. Ein über diese Kostenerstattungen nach Abs. 1 bis 3 hinausgehender Mietzins wird von der Stadt nicht erhoben. Für die Nutzung der Dreifachsporthalle erhebt die Stadt ebenfalls keinen zusätzlichen Mietzins.

§ 6 Weitere Vereinbarungen

- (1) Über Fragen einer etwaigen Abordnung oder Überleitung der am Schulzentrum Ravensberger Straße eingesetzten Tarifbeschäftigten der Stadt sowie über Fragen der Verkehrssicherungspflichten, Haftung, Nutzung des vorhandenen Mobiliars und der bestehenden sächlichen Ausstattung etc. werden noch gesonderte Verhandlungen geführt und ggf. entsprechende schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien geschlossen
- (2) Für die Dauer der Nutzung der Schulanlage überträgt die Stadt das Hausrecht für die von der Gesamtschule genutzten Räumlichkeiten.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

Der Landkreis setzt sich mit der Stadt im Hinblick auf Stellungnahmen, die im Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Gesamtschule sowie im laufenden Schulbetrieb gegenüber der Niedersächsischen Landesschulbehörde und dem Niedersächsischen Kultusministerium abzugeben sind, ins Benehmen.

§ 8 Inkrafttreten, Kündigung, Schriftform

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach den Beschlussfassungen durch den Kreistag des Landkreises und den Rat der Stadt am Tag nach der Unterzeichnung durch den Landrat und den Bürgermeister in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Eine solche Kündigung kann jeweils nur in schriftlicher Form zum Ende eines Schuljahres mit Wirkung zum übernächsten Schuljahr erfolgen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht.

Wolfenbüttel, den
für die Stadt Wolfenbüttel

Wolfenbüttel, den
für den Landkreis Wolfenbüttel

Thomas Pink
Bürgermeister

Jörg Röhmann
Landrat